



Entwurf

Weisungen OAK BV	W – xx/2013	deutsch
Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge		

Ausgabe vom: 13.03.2013
Letzte Änderung: Erstausgabe
Adressaten: Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Grundsatz	3
3	Bestätigung der Unabhängigkeit	3
4	Konkrete Unvereinbarkeitsgründe	3
4.1	Zugehörigkeit zu Aufsichtsbehörden.....	3
4.2	Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung	3
4.3	Enge familiäre Beziehung	4
4.4	Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung.....	4
4.5	Zugehörigkeit zur Gründerin oder zur Versicherungsgesellschaft.....	4
4.6	Tätigkeit als Revisionsstelle	4
4.7	Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit.....	4
4.8	Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmandate.....	4
5	Spezielle Bestimmungen	5
5.1	Vergütungen Dritter	5
5.2	Reglement zur Verhinderung von Interessenkonflikten	5
6	Vorgehen bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit	5
7	Sanktionen	5
8	Inkrafttreten	5
9	Erläuterungen	6

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und Art. 40 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1), erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Die nachfolgenden Weisungen konkretisieren die in Art. 40 BVV 2 enthaltenen Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge.

2 Grundsatz

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein (Art. 40 Abs. 1 BVV 2). Der Experte für berufliche Vorsorge achtet bei der Ausgestaltung seiner persönlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen zum Auftraggeber darauf, dass seine Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist.

3 Bestätigung der Unabhängigkeit

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt im gesetzlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Gutachten, dass er die Anforderungen an die Unabhängigkeit, wie sie in Art. 40 BVV 2 und in diesen Weisungen festgelegt sind, erfüllt.

4 Konkrete Unvereinbarkeitsgründe

4.1 Zugehörigkeit zu Aufsichtsbehörden

Die Mitglieder sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge können nicht als Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung tätig sein.

Mitarbeitende einer kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörde und Mitglieder des Verwaltungsrats/Aufsichtsrats einer solchen können nicht als Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung tätig sein, die unter die Zuständigkeit dieser Aufsichtsbehörde fällt.

4.2 Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist, wenn der Experte einer Vorsorgeeinrichtung zugleich Destinatar derselben Vorsorgeeinrichtung ist.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist, wenn die juristische Person, die als Expertin der Vorsorgeeinrichtung tätig ist, zugleich bei derselben Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist.

4.3 Enge familiäre Beziehung

Eine enge familiäre Beziehung im Sinne von Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2 besteht zum Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebenspartner und zu Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad (Art. 20 und Art. 21 ZGB).

4.4 Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist das Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung (Art. 40 Abs. 2 Bst. d BVV 2).

Ist eine natürliche Person als Experte für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung beauftragt, so darf dieselbe natürliche Person neben dem Expertenmandat keine weiteren Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung erbringen.

Ist eine juristische Person als Experte für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung beauftragt, so darf dieselbe juristische Person neben dem Expertenmandat keine weiteren Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung erbringen.

Ist ein Mitarbeiter einer juristischen Person in seinem eigenen Namen als Experte für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung beauftragt, so dürfen andere Mitarbeiter derselben juristischen Person weitere Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung erbringen, sofern kein Interessenkonflikt vorliegt.

4.5 Zugehörigkeit zur Gründerin oder zur Versicherungsgesellschaft

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist ein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Gründerin der Vorsorgeeinrichtung oder zur Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Ist eine juristische Person Expertin für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung, so darf sie nicht dem Konzern der Gründerin dieser Vorsorgeeinrichtung oder demjenigen der Versicherungsgesellschaft, mit der diese Vorsorgeeinrichtung einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen hat, angehören.

4.6 Tätigkeit als Revisionsstelle

Mit der Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung nicht vereinbar ist die Tätigkeit als Revisionsstelle derselben Vorsorgeeinrichtung.

4.7 Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit

Eine längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, wenn das Honorar aus einer Kundenbeziehung über mehr als drei Jahre 20% des gesamten Einkommens des Experten übersteigt.

4.8 Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmandate

Bei einem geschäftlichen Vorgang, an dem zwei oder mehr Vorsorgeeinrichtungen beteiligt sind, wie beispielsweise bei der Durchführung einer Teilliquidation, darf der Experte nur für eine der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen tätig werden, ausser wenn dies spezialgesetzlich anders geregelt ist.

5 Spezielle Bestimmungen

5.1 Vergütungen Dritter

Vergütungen Dritter (z.B. Provisionen) im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit sind der Vorsorgeeinrichtung zu erstatten.

5.2 Reglement zur Verhinderung von Interessenkonflikten

Juristische Personen, die als Expertinnen tätig sind oder deren Mitarbeitende als Experten tätig sind, haben ein Reglement zu erlassen, in dem sie das Verhindern von Interessenkonflikten detailliert so regeln, dass die Unabhängigkeit des Experten jederzeit gewahrt ist.

Das Reglement ist gegenüber den Kunden offenzulegen und der OAK BV zur Information einzureichen.

6 Vorgehen bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit

Ist die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge beeinträchtigt, so hat er die Ursachen der Beeinträchtigung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, legt er das Mandat nieder.

7 Sanktionen

Bei schweren Verstößen gegen die Weisungen über die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge kann die OAK BV die Zulassung entziehen.

8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am x in Kraft.

xx.xx.2013

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

9 Erläuterungen

Zu Ziffer 2 Grundsatz

Zu Art. 40 Abs. 1 BVV 2 finden sich Ausführungen im erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen¹. Wo im Grundsatz von den persönlichen Beziehungen gesprochen wird, geht es in erster Linie um die familiären Beziehungen in Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2, bei den finanziellen Beziehungen hauptsächlich um Art. 40 Abs. 2 Bst. b BVV 2 und bei den geschäftlichen Beziehungen v.a. um die übrigen Buchstaben von Art. 40 Abs. 2 BVV 2.

Zu Ziffer 4.3 Enge familiäre Beziehung

In Art. 20 ZGB wird die Verwandtschaft nach schweizerischem Recht definiert. Unter anderem hält Abs. 1 fest, dass sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Eltern und Kinder sind demnach im ersten Grad verwandt, Geschwister im zweiten Grad. Da Tanten und Onkel zu ihren Neffen im dritten Grad verwandt sind, müssen nach der hier aufgestellten Regel mit Bezug auf sie die Anforderungen von Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2 nicht erfüllt sein. Diese Regelung entspricht derjenigen, die laut Art. 48i Abs. 2 BVV 2 bei den Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen gilt.

Weiter wird in Art. 21 ZGB die Schwägerschaft definiert. Der Schwager beispielsweise ist mit dem Bruder seiner Gattin im zweiten Grad verschwägert. Somit sind nach der hier getroffenen Regel für den Schwager die Anforderungen an die Unabhängigkeit zu erfüllen.

Zu Ziffer 4.4 Mitwirken bei der Geschäftsführung

Das Expertenmandat umfasst insbesondere:

- Gesetzliche Aufgaben des Experten:
 - die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG
 - die besonderen Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 41a BVV 2
- Weitere typische Aufgaben des Experten (soweit kein Interessenkonflikt vorliegt):
 - das Verfassen von Reglementen
 - die Durchführung von Asset-/Liability-Studien
 - die Bewertung von Wertschwankungsreserven
 - Versicherungstechnische Berechnungen bei Fusionen, Liquidationen und Teilliquidationen
 - die Versicherungsvermittlung
 - die Beratung und Unterstützung im Rahmen der oben erwähnten Aufgaben

Nicht zum Expertenmandat sondern zu den weiteren Dienstleistungen zählen insbesondere:

- die technische Versichertenverwaltung
- die kaufmännische Buchführung
- die Wertschriftenadministration
- anlageseitige Dienstleistungen wie etwa die Selektion von Asset Managern oder das Investment Controlling

¹ Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge ... , Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Juni 2011, S. 23.

Zu Ziffer 4.7 Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit

Zu beachten ist, dass das gesamte Einkommen als Berechnungsgrundlage dient, inklusive beispielsweise allfällige Vermögenserträge oder Renteneinkommen. Dies kann vor allem bei Experten, welche das Rentenalter erreicht haben und nur noch eine Teilzeittätigkeit ausüben, eine entscheidende Rolle spielen.

Zu Ziffer 4.8 Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmandate

In Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, SR 221.301) findet sich eine solche spezialgesetzlich andere Regelung, welche vorsieht, dass die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen für die Prüfung von Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Bilanz einen gemeinsamen Experten für berufliche Vorsorge bestimmen können.

Zu Ziffer 5.1 Vergütungen Dritter

Nach Art. 400 Abs. 1 OR ist der Beauftragte verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Grundsätzlich hat der Beauftragte nur Anspruch auf das mit dem Auftraggeber vereinbarte Honorar. Was ihm aufgrund des Auftrags von Dritten zukommt, hat er dem Auftraggeber zu erstatten, es sei denn, dieser habe im Voraus und in Kenntnis der Höhe der zu erwartenden Vergütungen schriftlich auf die Erstattung verzichtet (vgl. hierzu die ausführliche bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Bezug auf die Vermögensverwaltung in den BGE 132 III 460 ff., 137 III 393 ff. und 4.A_127/2012).

Zu Ziffer 5.2 Reglement zur Verhinderung von Interessenkonflikten

Die Pflicht ein solches Reglement zu erlassen trifft nur „Expertenbüros“ nicht dagegen juristische Personen, welche zur Hauptsache einen anderen Zweck verfolgen und nur nebenbei auch einen (oder wenige) Experten für berufliche Vorsorge beschäftigen.

Das Reglement sollte im Minimum Folgendes beinhalten:

- Aufzählung der anderen Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- Entscheidungskriterien über Annahme oder Ablehnung eines Auftrags
- Beschreibung und konkrete Massnahmen bei potenziellen Interessenkonflikten
- Beschreibung der internen Verhaltensregeln und Kontrollen
- Massnahmen zur Vermeidung einer Entscheidfunktion bei der Mitwirkung in der Geschäftsführung bei gleichzeitiger Expertentätigkeit
- Umgang mit nahestehenden Dritten der Vorsorgeeinrichtung (Arbeitgeber, Gründerin, etc.)
- Offenlegung gegenüber Kunden und Vertragspartnern
- Sicherstellung der Geheimhaltung von schützenswerten Informationen.

Wird im Reglement auf nicht zugängliche interne Dokumente verwiesen, so sind deren wesentliche Inhalte im Reglement anzugeben.

Zu Ziffer 6 Sanktionen

Die Einhaltung der Weisungen der OAK BV ist eine Voraussetzung für die Zulassung der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge. Als ultima ratio hat die OAK BV bei Verstößen gegen die vorliegenden Weisungen die Möglichkeit, dem Experten oder der Expertin die Zulassung zu entziehen (Ziffer 2.5 der Weisungen der OAK BV über die Zulassung der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge vom 25. September 2012).